



AKWL aktuell

An alle Apotheken in Westfalen-Lippe

Bitte informieren Sie auch Ihr Apothekenteam.

23. November 2022

Apothekerkammer
Westfalen-Lippe
Bismarckallee 25
48151 Münster
Telefon 0251 520050
Fax 0251 521650
E-Mail info@akwl.de
www.akwl.de

AKWL aktuell Nr. 65/2022

Belieferung von E-Rezepten: Seit dem 1. September unverändert verpflichtend

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Kolleginnen und Kollegen,

die Berichterstattung über die Einführung des E-Rezeptes hat in den vergangenen Wochen – das zeigen uns die Rückmeldungen in der Kammergeschäftsstelle – zu einigen Irritationen über die Einführung des E-Rezeptes geführt.

Unverändert gilt: **Alle Apotheken in Deutschland sind seit dem 1. September 2022 verpflichtet, E-Rezepte zu beliefern.** Zugleich dürfen bundesweit alle Arztpraxen unverändert elektronische Verordnungen ausstellen.

Dabei sind derzeit zwei Übertragungswege realisiert und damit auch seitens des Bundesdatenschutzbeauftragten sowie des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik ausdrücklich bestätigt. Dies sind:

1. Der Ausdruck des E-Rezept-Token und
2. die E-Rezept-App der gematik.

Darüber hinaus steht in den vertraglich zulässigen Konstellationen (Heimversorgung sowie Versorgung mit Zytostatika/Parenteralia) der Weg der E-Rezeptübermittlung via KIM (Kommunikation im Medizinwesen) zur Verfügung. Dies ist aber kein zulässiger Übermittlungsweg für den Regelfall.

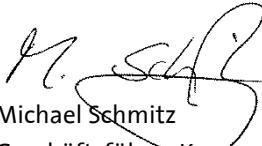
Die oben erwähnten Irritationen resultieren aus zwei parallelen Berichterstattungen. Zum einen haben die Kassenärztliche Vereinigung (KVWL) und die Kassenzahnärztliche Vereinigung (KZVWL) erklärt, dass sie das konsentierte Rollout-Modell für die Region Westfalen-Lippe „auf Eis legen“. Dieses Modell fußt auf einer eng begleiteten Betreuung von bis zu 250 Arztpraxen in Westfalen-Lippe, die im Zuge der flächendeckenden Einführung des E-Rezeptes KVWL-seitig akquiriert werden sollten. Auslöser für die Reaktion von KVWL und KZVWL war eine Einschätzung des Bundesdatenschutzbeauftragten zum sog. dritten Übertragungsweg für das E-Rezept. Dieser sieht ein Abrufen von E-Rezepten mittels Stecken der Versichertenkarte in den Apotheken vor.

Die Berichterstattung über die Einschätzung des Bundesdatenschutzbeauftragten ist der zweite Auslöser für die Irritationen. Der Bundesdatenschutzbeauftragte sieht in der von der gematik vorgelegten zusätzlichen Übermittlungsvariante („dritter Weg“) die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) verletzt. Hier wird nun seitens der gematik in den zugrundliegenden Spezifikationen nachgebessert. Eine Umsetzung des „dritten Weges“ wird spätestens bis Mitte 2023 erwartet. Die Ausführungen des Bundesdatenschützers betreffen aber nicht die oben genannten zulässigen Wege.

Bei Fragen wenden Sie sich gerne an das E-Rezept-Team der AKWL unter e-rezept@akwl.de.

Mit freundlichen Grüßen


Gabriele Regina Overwiening
Präsidentin


Michael Schmitz
Geschäftsführer Kommunikation